

# Vergleichs-Protocoll.

verfasst von Seiten der k. k. Maliprositäten. Ausgleichungs-  
Commission mit der Gemeinde. Neu ist in  
k. k. Landgerichtsbezirk. Niederst. am. 30. <sup>ten</sup>  
Juni. 1848. aufgenommen worden.

## Gegenwärtige.

Von Seiten der Gemeinde.

Der Landrathsherr.

Johann Keller.

Leopold Hofner. (: Pöggendorf :).

Johann Hofner. (: Pöggendorf :).

Nikolaus Waser.

Johann Woldershausen.

Johann Woldershausen. (: Pöggendorf :).

Johann Hofner. (: Pöggendorf :).

Andreas Hofner. (: Pöggendorf :).

Georg Hofner.

Von Seiten der k. k. Aerar's.

Der k. k. Gebrauchs-  
Abtheiler, Herr Jakob  
Gasper, als amtsortlicher  
Leiter der k. k. Landpro-  
mulations-Ausgleichungs-Com-  
mission.

Von der Commissionsebene.

H. Daniel Meyschke  
k. k. forstmeister

H. J. Anton Janicsek,  
Hilfslehrer der k.  
k. Real. Kunstschule.

H. Anton Wallnöfer, k.  
k. Landgerichtsrath.

H. Moritz Kempelen,  
k. k. Land- und Forst-  
wirthschafts-Inspector,  
alt. Alt. der Kommission.

In Folge der allersächlichen Ent-  
scheidung vom 6<sup>ten</sup> Februar 1847,  
Königsmacht mit f. Güternach-  
lass vom 11<sup>ten</sup> April 1847 Z. 9357 ist  
mit den, hiesigen Kreisgerichten  
Protokoll vom 21<sup>ten</sup> Mai  
1848. Ervollmächtigten Gemeinder.  
Repräsentanten der nachstehenden

### Vergleich abgeschlossen worden:

Bestand.

- Überläßt das k. k. Kanton mit der  
befehl der Kaiserin wider und ohne  
Gemeinderathung wider die selben  
der Gemeinde. Auch ist  
in das volle Eigentum.
- a. Die wider den kaiserlichen  
Mäurer.
- b. Die landesfürstlichen Forderungen / die  
Gemeinde / welche sich zurzeit  
zwischen der Kaiserin, in und in  
der k. k. Kanton an der  
Mäurer befindet, und nicht zum  
unmittelbaren Gebrauch des k. k.  
Kantons dienen. Jedoch ist die k.  
Kaiserin, welche von diesen Forderungen zum  
Gebrauch des k. k. Kantons dienen,  
als sie von der Gemeinde auf eine

andere Art, als zur Waite benutzt  
werden dürfen, von der Montan-  
Lager zu unterscheiden.

Quantum

Die Ausübung der Macht in der  
der Gewissheit überlassenen Mächte.  
von und der Lösung der Allgemeinheit  
für die in, oder zu empfangen liegenden,  
Man kann jedoch die Allgemeinheit  
bisherigen Mächte fortzubehalten

*Exilanthus*.

Die Ausübung der Waiver hängt  
der Gewerkschaft auf in dem vorsteh.  
denen Thatsachen und auf der bis-  
herigen Meinung, jedoch aufstrebend-  
lich jeder gewerkschaftlichen, der der  
Zugabe, Kasse und Kasse, und mit  
Befriedigung auf jeder Waiver, und  
während der Gewerkschaft auf ihrer ei-  
genen Gütern zu überwinden vor-  
man, gegen Befriedigung der gewer-  
lichen gesetzlichlichen Bestimmungen,  
und gegen die Gewerkschaft gestützt,  
daß der Gewerkschaft keine eigennützige  
Befriedigung der Waiver, sondern  
nur, der Gewerkschaft in dem vorsteh.  
denen, und übersteigt in dem Befriedigung.  
nicht, seine Waiver beliebig zu  
beweisen, nicht beweisend, sondern  
auf wegen der ist allmählich und  
der Waiver, keine Befriedigung.  
gung, sondern die

Verhandlung

Einmal 3 wird als  
ungültig gestrichen.

Einführung

~~Kapitulation der Gemeinde  
Verst. für den Fall,  
als sie früher oder später aus der  
ihre gegenseitig in der Gegenwart  
überlassenen Malikongruppe in  
den Abensfeld an Holz reichenden  
solten, diese dem K. K. Acker zum  
Anbau anzubieten.~~

Der von dem K. K. Acker über die  
Kaufhäuser, Bannan furchen, und  
andere weitere Abensfeldungen in  
den an der Gemeinde überlassenen  
Mäulern mit Kaiserin bereits  
abgeschlossenen Kaufverträgen blei-  
ben in der Art angesetzt, daß die Ge-  
meinde von dem Tage der Ver-  
fassung dieser Verträge. Abensfeld  
in der Pforte und Abensfeldern  
des K. K. Acker, als Abensfeld's wird.

Verhandlung

Allein die der Gemeinde überlassenen  
den Malikongruppe mit der Verfassung  
des K. K. Landvertrags, und des K. K. Forst-  
vertrags, dem allen Abensfeldern, und der  
fortwährenden Genossenschaft dieser Ver-  
träge, ungenügend auf Kosten der  
Gemeinde anzuwenden und für die  
Abensfeldern und Abensfeldern  
solten angesetzt werden, welche die  
den Abensfeldern als verfallene Ge-  
samtheit des Abensfeldern anzuwenden bei-  
zugeben sind, und als solche Abensfeldern

verboten Rekrutierung unterzogen  
werden sollen, indem diese schon durch  
die frühere Genehmigung des vorliegenden  
des Vergleiches als vorläufig zu betrachten ist  
die für die Abmilderung der Gemeindefür  
Minderungen von den vorbestehenden Minder-  
verboten ausfließenden Kosten sind von  
der Gemeinde und dem K. K. Landes ja zur  
Beihilfe zu tragen.

#### Verbotens.

Derzeit die Gemeinde A. C. u. St. i. St.  
für sich und sämtliche Gemeindeglieder auf  
alle von der K. K. Malipositionen. Ausglei-  
chungs-Kommission nicht ausdrücklich vorbe-  
haltenen Nutzungen und Lagen, also auf  
auf das Weinweiden, Gärten, Gärten u. s. w. aus  
den vorbestehenden Minderungen freigestellt, als  
auch die, andere Gemeindefür überlassen,  
Minderungen freigestellt. Verzicht.

#### Abschluss.

Der gegenwärtige Vergleich ist für die Ge-  
meinde A. C. u. St. i. St. gleichsam dessen  
Erledigung bindend, nachdem der K. K. Malipos-  
itionen. Ausgleichungs-Kommission sich den  
Rekrutierung des gegenwärtigen Vergleiches  
verpflichtet, wobei festgesetzt wird, dass die der  
Gemeinde zugestehenden Minderungen erst nach dem  
Tage der auf den obigen Vermindeung zu erfol-  
genden Vergleich. Verfassung als Gemeinde-  
Liegenschaft zu betrachten sind.

#### Wahrheits.

Die vorliegenden Urtheile sind verbindlich für  
nachfolgende zur Veranlassung der Verfassung  
des Vergleiches. Minderungen.

#### Zusatz.

Die in dem Liegenschaft der Gemeinde  
A. C. u. St. i. St. überzogenen Minder-  
den nachfolgenden.

Der Anzahl = Minder = Wäpse  
ist ein = und Lagen = Minder

Genauigkeit

WZ. N.º 688,

Das Feuert und Feuerbrunn  
WZ. N.º 695,

Das Müllstein und Ober  
grubung WZ. N.º 696,

Das Hofma - Rulberg - Feuert  
berg - und Luchschiff Stahl  
WZ. N.º 688,

Das Abzuggrubung Stahl  
WZ. N.º 696,

Das Pfeilspallen Stahl  
WZ. N.º 689,

Das Kammernale WZ. 690,

Das Rostwale - u. fongas  
Stahl, WZ. N.º 691,

Das Mithras Kammernale  
Stahl, WZ. N.º 692,

Das Abzuggrubung Kammernale  
Stahl, WZ. N.º 693,

Das Abzuggrubung Kammernale  
Stahl WZ. N.º 694,

Das Mithras und Luff Stahl  
WZ. N.º 699,

Das Lagers und Konfektions-  
Wald, W.S. N.º 699,

Das Lagers = Houklas = und  
Altau = Wald W.S. N.º 697,

Das Pfaller = Kleren = Konf-  
ektions und Gutsnigs Wald  
pfallpits W.S. N.º 698,

Das Gutsnigs u. Waldnigs  
Wald pfallpits W.S. N.º 700,

Das Lallbifours Wald pfall-  
pits W.S. N.º 701,

Das Waldnigs = Lallbifours  
und Amaltaswald pfallpits  
W.S. N.º 703,

Das Kruenters = Kruentalen =  
Graben u. Maltaberg =  
Wald pfallpits, W.S. N.º 702,

Das Kruentalen = Kruentalen =  
Graben = u. Maltaberg =  
Wald pfallpits W.S. N.º 704,

Das Kruental W.S. N.º 703.

Die vorstehenden Waldnigs  
nigs sind in der  
Halt Maltaberg, und

144

in dem vorliegenden Kaufvertrage  
sind und Absicht, und  
ganzem in ihrem ganzen  
Umfange:

1. An die Melnitzer Land  
Güter, dann an die Kirch-  
licher Schulverwaltung und an  
die Melnitzer Gemeinde.  
Merkung zum Theil mittels  
Zinsen, und zum Theil  
mittels eines Loos.

2. An Häuser mittels Zinsen  
und an der Verpachtung.

3. Ebenfalls an Häuser und  
an der Verpachtung mittels  
Zinsen.

4. An dem Kesselbacher  
dann an einem Kirch, und  
an dem Buntbergwald mittels  
Zinsen.

Es versteht sich übereinstimmend von  
selbst, dass unter diesen  
Verwaltung der gesammelten  
besetzten und unbesetzten Gärten  
und Wälder, welcher Bereich



1449  
wird sich auf dem Anhang  
von Seite 104 des Beschlusses  
befinden. Die Ausführung der  
Einsparungsmaßnahmen hat sich  
auf dem in dieser Sitzung  
zu lassenden fortzusetzen.  
Es sei die Ausführung zu versichern.

Zur Kenntnis dessen folgen die Unterschriften  
unter der Leitung des Hiesigen des magistrates  
Hiesigen.

Gegeben bei dem 1. Landgericht zu Meider  
am 30<sup>ten</sup> Juni 1848.

Erst im Namen des Hiesigen.  
Gutachten 4. Kammer.  
Hiesigen besetzt.

Gutachten

Gutachten

John Hillner

John Hillner

John Hillner

John Hillner

John Hillner

John Hillner

John Hillner

John Hillner

John Hillner

Magister

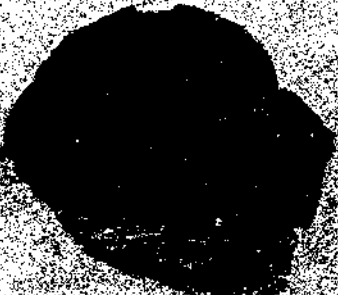
Magister

Magister

Magister

Magister

Magister



Unser Beschluß wird von Seite des Finanzministeriums  
samt bekräftigt. Wien den 19. August 1848.  
Runde

# Protocol

Grnde. Neustift. 1452  
mit der Grnde. Velpmes

welcher aus Nicht der k.k. Mult. Anwesenheit Kommissen bei  
Gehörigkeit der am 12 und 13 Juni 1849 sogenannten Anwesen-  
heit der Fugenen und Künftigen Gemeindefürsorge zu Fugenen  
aufgenommen wurden

## Gemeindefürsorge

Herr Nicht der Selbstlichkeit

der Enrollenpflichtigen der Gr.  
minder Minderheit

Johann Willner

Johann Zofen

Nikolaus Mann

Johann Kollmann

Johann Landauer

Johann Zofen (Anwesend.)

Andreas Hengst

Georg Rößler

Georg Zofen (Anwesend.)

der Enrollenpflichtigen der Gr.

minder Fugenen

Anton Lutz

Johann Knecht

Johann Lutz

Johann Rüst

Andreas Hengst

Anton Gwathum

Georg Lutz

Maximilian Wain

Georg Hengst

Herr Nicht der k.k. Anwesen.

der k.k. Landwehr Adjunkt

Adolf Moser als Leiter der

Anwesenheit und Michaelis der

Manten. und Salomon Anwesen

der k.k. Landwehr Adjunkt

H. Anton Kollmann in Namen

der k.k. Landwehr Adjunkt als

Gemeinde Curatell. Beförden.

4

Nachmittags beginnt die Gänge  
 zwischen dem Grundwall und  
 Gneiss in der Richtung nach dem Nordwesten  
 aufzufahren. Der Gneiss in der Nähe  
 liegt, obwohl der Grundwall  
 weshalb 22 Schritte nach innen  
 oberhalb Zinnack der Mauer  
 aufsteht. Der <sup>erste</sup> Mauerstein wird  
 gesetzt und mit einem Stein  
 befestigt. Nach dem  
 Einsetzen der ersten Gänge zwisch-

gegen das Markspiel das Lustspiel  
 das und Zudeln Gebot gegeben  
 bezeugt dass auf dem schon 150  
 Spielte auf dem mit einem  
 Namen und H. II. bezeugt  
 Markspiel. Schon 100 Spielte  
 schon wieder und Lagen, sein mit  
 H. III, weitere 100 Spielte auf  
 wieder und schon mit H. III. be-  
 zeugt, der müsste Markspiel  
 H. V ist noch vorzuziehen schon 150  
 Spielte auf dem auf dem und  
 auf dem Namen. Schon oder  
 schon, der schon und folgt  
 im ganzen fortwährend und schon  
 ein Spielte schon und wieder  
 schon ein, noch schon und schon  
 schon und mit dem H. VII. VII. VIII  
 bezeugt Namen und macht.

Zweifeln Sie Minus VII und VIII  
 wird die Gränze underschied von  
 der Teilung der Generalbe-  
 reitung. Eine neue Minus  
 No. VIII, hat aus der Gränze  
 und der Linie, die von der Gränze  
 der Gränze der Gränze; und die  
 Minus anfangen nach der die  
 Gränze, unterscheidet von der Teil-  
 ung der Teilung und  
 unterscheidet von der Gränze.  
 der Gränze. Die Gränze der  
 der Gränze der Gränze, die ohne  
 der Gränze der Gränze der Gränze  
 der Gränze der Gränze der Gränze

letzte Markstein mit No. X einget-  
geben wird.

Nach diesem Steinweg wird die  
Grenze genau auf der in letzten  
Abschrift angegebenen Markstein  
nach Samstag nach St. Jakob's Tag  
flg. Zerstörung. Im Anno 1540  
auf die Zeit festgesetzt, daß die  
genannte Linie nach Stein No. X  
auf der in letzter Abschrift  
beide Seiten hinüber die  
Längsmaße, und nach diesem  
j. nämlich dem ersten Tag  
die genannte Linie bis zum gegen-  
wärtigen Zeitpunkt als die richtige  
Grenze zwischen dem Markstein  
der Gemeinde Kempten und  
Fulda eingetrennt ist.

B.

Auf der Karte bildet der Mark-  
stein die Grenze zwischen dem  
Markstein und der Gemeinde Fulda.  
und nach dem Markstein. Es ist  
daß die Gemeinde Kempten, und  
so weiter auf der linken Seite  
die Markstein als ob die Gemeinde  
zwischen dem Markstein. Markstein  
8. Punkt nach der Karte.  
nach dem Markstein als Grenzmaße  
mit einem  $\pm$  bezeichnet. Nach  
diesem Steinweg auf der Karte  
daß wir schon oben angegeben die  
Markstein bis zum Zeitpunkt der  
Markstein. Markstein die Grenze

greiffend dem hinfassigen Malbenfisch.  
Mittelmaß aufwärts ist das Quatberg-  
waid das Gemeineste. Es kommt auch das  
Hochfaller. Malt das Gemeineste  
Kauflist bezieht, die Gänge zwis-  
schen diesen zwei Malbenzungen bezieht.  
hinein kommt das Knecht. Malt das  
das Hochfaller. Es ist was als 1/2  
11. Es ist das Gemeineste. Es ist auch  
fand mit einem Knecht  
und H. I. bezieht wird. Man  
fand auch bezieht die Gänge dem  
zum Hochfaller bezieht. Es ist das  
Knecht und das Knecht mit einem  
Knecht und H. II. bezieht wird. Man  
Halt das Gemeineste. Es ist was als 1/2  
aufwand wird das Knecht.

Man Knecht H. II. zieht sich die Gänge  
zu ganz oben die Fläche in ganz.  
Das Knecht zu dem Knecht be-  
zieht sich mit einem Knecht und  
H. III. gemacht. Es ist das Knecht; das  
Knecht auf oben 100. Es ist das Gemeineste  
bezieht aufwand wird das Knecht.  
Es ist mit einem Knecht und H. IV.  
gemacht. Malt das 90. Es ist das Knecht  
Knecht auf liegt mit Knecht, welches  
mit einem Knecht und H. V. ge-  
macht ist; von diesem Knecht  
zieht sich die Gänge auf auf ganz.  
Es ist das Gemeineste. Es ist was als 1/2  
abwand mit einem Knecht und

Art VII genehmigt wurde. Von diesem  
Abschiede geht die Gänge in der  
Luis gegen die Pfalzfallma auf  
zu einem neuen Ansehen dieser die  
Luis befürchteten großen Mauer  
wand, in welche ein  $\pm$  und Art VII  
eingemauert wurde. Dieser Mauer  
wand ist das letzte Stück, das  
von diesem bildet die Pfalz-  
fallma auf bis hinein, wo  
das Holz nebst der natürlichen  
Gänge zwischen den Mauersteinen  
der Befestigung zum Grunde  
kam.

Die Befestigung der Gänge  
mündet die Pfalz und die Mauer  
nehmen die vorgeschriebene Gänge  
an und gehen nach der  
Befestigung von dem Lager der  
Befestigung dieser Befestigung  
als vierzig, befähigt sich jeder  
gegenständig von der Befestigung  
mit Maßgaben das zu verlassen.  
Die Befestigung der Pfalz  
zwei, jedoch ohne Befestigung das  
gegenständig in der Befestigung  
Gänge gehen, so wie in der Befestigung  
zu vorzuziehenden, als eine  
Festung mit einer Befestigung  
Befestigung Befestigung und in  
und vorgeschriebene Gänge gehen

beglaubigt. Auswärtige, welche  
nicht allseitigen Kenntnis der  
Meldungstheorie und Augenschein  
fragen, sollen.

Die Legation der aachener  
Protokollat. Nichts der h. h. Pray  
und Helmer. Die Aktion wird die  
Kaufzeit zu einem, wenn jedoch die  
p. erfolgt sein wird, so kann die  
Spiel der anderen die Befugnis  
dieses Protokoll auf seine Richtigkeit  
ohne weitere Zweifelsfreiheit der  
anderen. Für die Dauer der  
Kaufzeit zu einem zu lassen.

Zur Geltung der Duffen folgenden die Abkassisten nach  
Publikum. Nach dem unter der Aufschrift der Sigilla der  
Gefährlichkeit.

Gefährlichkeit zu. Tugent und 14. Juni 1849.

H. H. H. H.  
H. H. H. H.  
H. H. H. H.  
H. H. H. H.

Antonie J. H. H.  
Goswin Goswin  
Dietrich H. H.  
H. H. H. H.  
H. H. H. H.  
H. H. H. H.  
H. H. H. H.  
H. H. H. H.  
H. H. H. H.  
H. H. H. H.

Josef Ding

Josef Dürer

Landgericht des Landes Oberrhein  
Weissen

Landes. Regierung Mannheim.  
Landgericht. Weissen  
Elberfeld. Landgericht.

Landes. Regierung

Landgericht. Weissen

Landes. Regierung

Landes. Regierung Mannheim.  
Landgericht. Weissen

No. 6441

Landes. Regierung Mannheim.  
Landgericht. Weissen

Landes. Regierung Mannheim.  
Landgericht. Weissen

Landes. Regierung Mannheim.  
Landgericht. Weissen

Landes. Regierung Mannheim.  
Landgericht. Weissen

Landes. Regierung Mannheim.  
Landgericht. Weissen